

Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-)

Vom

Auf Grund

- von Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist,
 - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. 08. 2015 (AM Nr. 36 vom 02.09.2015) geändert wurde,
 - sowie Art. 34 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist,
- erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt folgende

Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013, geändert mit Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung:
„Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-)“;
2. Bei § 3 Nr. 9 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.“;

3. Bei § 3 Nr. 10 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund;
4. Bei § 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt: „Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich und dies gegenüber den INKB nachgewiesen ist.“
5. In § 15 werden bei den Parametern beim Abschnitt zu „organischen Stoffen“ die Worte „Schwerflüchtige lilophile Stoffe“ durch die Worte „Schwerflüchtige lipophile Stoffe“ ersetzt.
6. Zu § 16 werden folgende Absätze 2 und 3 neu angefügt:
 - „(2) Sofern der Einbau eines Fettabscheiders aufgrund der örtlichen Verhältnisse unzumutbar oder unmöglich ist, dieser jedoch nach Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist, können in Absprache mit INKB sowie nach Vorgaben und mit schriftlicher Genehmigung von INKB anstelle eines Fettabscheiders Einrichtungen zugelassen werden, die das Abschwemmen von Stoffen nach Abs. 1 Satz 1 verhindern, soweit hierdurch der Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Das Abscheidegut ist fachgerecht und mit Nachweis gegenüber INKB zu entsorgen.
 - (3) Zu Anlagen im Sinne des Abs. 2, die zum 01. Oktober 2016 - ohne Kenntnis bzw. Genehmigung der INKB – bereits bestehen, sind die einschlägigen Unterlagen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung INKB zur Genehmigung vorzulegen.“
7. In § 18 Abs. 4 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
8. In § 20 Abs. 1 werden nach Nr. 10 folgende Nrn. 11a, 11b und 11c neu eingefügt:
 - „11a. einen nach § 16 Abs. 1 erforderlichen Abscheider nicht errichtet, betreibt oder regelmäßig wartet, obwohl die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 nicht vorliegen,
 - 11b. ohne Genehmigung der INKB Einrichtungen nach § 16 Abs. 2 betreibt oder seiner Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - 11c. der Vorlagepflicht nach § 16 Abs. 3 nicht rechtzeitig nachkommt,“.
9. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung“ ersetzt durch die Datumsangabe „30.09.2020“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.